

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 26  
17. Jahrgang  
vom 21.10.2003

Inhaltsangabe

61/03 Haushaltssatzung der Stadt Erfstadt für das  
Haushaltsjahr 2003

20

62/03 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.113,  
Erfstadt-Liblar, Köttinger Str.(Vollsortimenter)

63/03 Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr.76A,  
Erfstadt-Lechenich;

61/610

\*\*\*

Jetzt auch im Internet!!!  
[www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de)

Herausgegeben vom  
Bürgermeister  
der Stadt Erfstadt,  
Postfach 2565,  
50359 Erfstadt.

Das Amtsblatt erscheint  
nach Bedarf und  
kann beim Herausgeber  
zum Preis von 15,- €  
abonniert oder  
gegen Erstattung der  
Portokosten einzeln  
Bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,  
Holzdamm 10

Verwaltungsgebäude  
Lechenich,  
Bonner Straße 9-11

Stadtbücherei,  
Dienststelle Lechenich  
Dr.-Josef-Fieger-Straße  
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel. : (0 22 35) 409-203/202  
Das Amtsblatt kann im  
Internet unter  
[www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de) eingesehen  
werden.

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 61/03

## HAUSHALTSSATZUNG und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Erfstadt für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW. S. 254) hat der Rat der Stadt Erfstadt mit Beschluss vom 06.05.2003 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2003, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	63.290.723 EUR
in der Ausgabe auf	76.395.762 EUR

#### im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	3.438.358 EUR
in der Ausgabe auf	3.438.358 EUR

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2003 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

903.417 EUR

festgesetzt

### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

108.686 EUR

festgesetzt.

### § 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 EUR

festgesetzt

### § 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1.	<b>Grundsteuer</b>	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> ) auf	240 v. H.
2	für die Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) auf	400 v. H.
2	<b>Gewerbsteuer</b>	440 v. H.

### § 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich (ohne Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren) im Jahre 2007 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen. Die Abdeckung der auflaufenden Alt-

## § 7

Die folgenden Bestimmungen sind für die Ausführung des Haushaltsplanes verbindlich:

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichneten Stellen werden mit dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aufgehoben bzw. umgewandelt.
2. Rechtlich mögliche Beförderungen dürfen erst 1 Jahr nach Freiwerden der jeweiligen Beförderungsstelle durchgeführt werden.
  - a) Bei Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes beträgt die Frist für rechtlich mögliche Beförderungen zwei Jahre.
  - b) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe des mittleren und gehobenen Dienstes werden drei Jahre nach der planmäßigen Anstellung in das erste Beförderungsamt befördert, soweit sie im Übrigen die persönlichen Voraussetzungen erfüllen.
3. Es gilt eine Wiederbesetzungssperre für den Zeitraum von 1 Jahr. Neubesetzungen sind grundsätzlich durch Umsetzungen zu vollziehen. Einstellungen Externer dürfen nur vorgenommen werden, wenn damit ein wirtschaftlicher Vorteil verbunden ist, auf eine bestimmte fachliche Qualifikation nicht verzichtet werden kann oder der Stadt durch Gesetz neue Aufgaben zugewiesen werden.
4. Mehreinnahmen, die ggf. bei der Ausführung des Haushaltsplanes gegenüber den Ansätzen bei den kommunalen Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den Erwerbseinnahmen des Verwaltungshaushaltes entstehen, sind zur Reduzierung des Fehlbedarfes des Verwaltungshaushalt einzusetzen.
5. Übertragbarkeit:  
Im Verwaltungshaushalt sind die Ausgaben der Budgets in Höhe der eingegangenen Verpflichtungen bzw. in Höhe des vom Rat der Stadt Erfstadt beschlossenen Rahmens übertragbar gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO.
6. Erheblich gemäß § 82 Abs. 1 GO sind Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, wenn sie 10 v. H. des Haushaltsansatzes überschreiten. Überschreitungen bzw. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 10.000 EUR sind unabhängig vom Haushaltsansatz unerheblich.  
Geringfügig im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 100 EUR.  
Im Vermögenshaushalt sind Überschreitungen bzw. außerplanmäßige Ausgaben erheblich, wenn sie im Einzelfall 20.000 EUR übersteigen.
7. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die nach § 87 GO notwendigen Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrages nach § 4 der Haushaltssatzung aufzunehmen.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Verfügung vom 07.10.2003 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme

vom 22.10. 24.10.2003 und vom 27.10. – 30.10.2003

montags bis freitags an den Wochentagen von 8.<sup>00</sup> bis 12.<sup>00</sup> Uhr und von montags bis mittwochs an den Nachmittagen von 14.<sup>00</sup> bis 16.<sup>00</sup> Uhr, donnerstags zusätzlich bis 18.<sup>00</sup> Uhr

im Verwaltungsgebäude Ertstadt-Lechenich, Bonner Straße 9 - 11, Zimmer 33, öffentlich aus.

### Hinweis:


Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ertstadt, den

  
(Bösche)  
Bürgermeister

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erfststadt  
Nr. 62 / 03

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 113, Erfststadt-Liblar, Köttinger Straße (Vollsortimenter)

Der Rat der Stadt Erfststadt hat am 30.09.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 und § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), wird beschlossen, auf Antrag des Vorhabenträgers, der REWE-Zentral AG, Niederlassung West, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes (Vollsortimenter) für das aus dem Übersichtsplan ersichtliche Gebiet aufzustellen.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

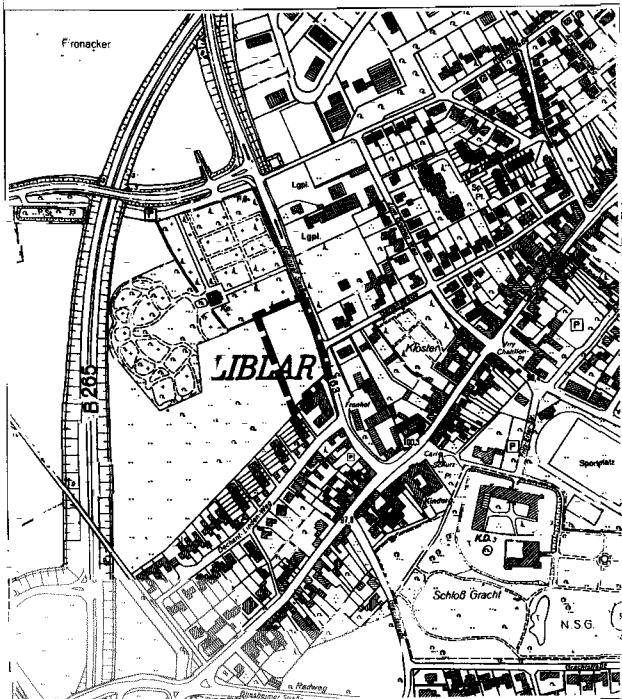
Der Bauleitplan erhält die Bezeichnung Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 113, E-Liblar, Köttinger Straße.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erfststadt, den 9. 10. 2003

  
(Bösche)  
Bürgermeister

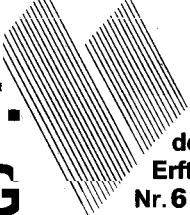


**VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. : 113  
ERFTSTADT-LIBLAR, Vollsortimenter**

UMWELT- UND PLANUNGSAMT

ERFTSTADT, DEN 9. 10. 2003 MASSTAB 1 : 5 000

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 63/03

## Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 76 A, Erftstadt-Lechenich;

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 30.09.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), wird gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) sowie § 7 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GO NW S. 666), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV NW S. 245), der Bebauungsplan Nr. 76 A, Erftstadt-Lechenich einschließlich der Begründung in der Fassung der Beschlussfassung zu l. als Satzung beschlossen.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan Nr. 76 A, Erftstadt-Lechenich, liegt gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S 2141), in der zurzeit gültigen Fassung spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung nebst Begründung im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdam 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag  
Montagnachmittag  
Donnerstagnachmittag

von 8.00 bis 12:00 Uhr  
von 14:00 bis 16:00 Uhr  
von 14:00 bis 17:00 Uhr

öffentlich aus

### Hinweise:

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB)**

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 76 A, Erftstadt-Lechenich, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres (Verfahrens- und Formvorschriften) bzw. von 7 Jahren (Mängel der Abwägung) seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

## II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

- 1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in  
§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)  
§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)  
§ 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)  
§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II.1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

**Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 30.04.2002 (GV NW S. 160):**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

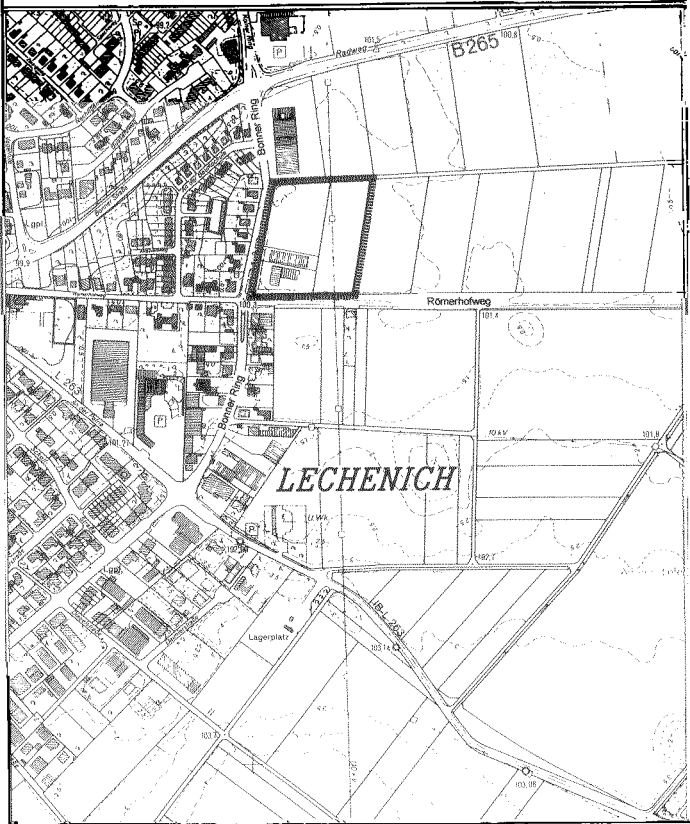
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 9. 10. 2003

  
(Bösche)  
Bürgermeister

# STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister



## BEBAUUNGSPLAN NR. 76A, ERFTSTADT - LECHENICH, GEWERBEBEGEBIET RÖMERHOFWEG

UMWELT- UND PLANUNGSAMT  
ERFTSTADT, DEN 9.10.2003.

ERFTKREIS: DGK 5 ( 718 / 94 )